

Handlungsfeld
Sicherheit und Netz

- FS Fussgängerstreifen**
FS 1 Fussgängerstreifen ohne Fussgängerschutzinseln
FS 2 Fussgängerstreifen mit Fussgängerschutzinseln
FS 3 Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlagen, Grünzeit
FS 4 Fussgängerstreifen vor Kreiseln
- QF Querungen ohne Fussgängerstreifen**
QF 1 Querungen mit Mittelinsel oder Mehrzweckstreifen
QF 2 Flächiges Queren (in Tempo 30 Zonen)
QF 3 Trottoirüberfahrt
- QH Querungshilfen**
QH 1 Belagswechsel oder farbliche Gestaltung (FGSO)
QH 2 Füsschen
QH 3 Einengung Fahrbahn und Trottoirnasen (einseitig, zweiseitig)
QH 4 Anhebung Fahrbahn
- QN Niveaufreie Querungen**
QN 1 Überführungen
QN 2 Unterführungen / Passagen
- TR Trottoirs**
TR 1 Trottoir Standard
TR 2 Untermassiges Trottoir (Bankett)
TR 3 Fussgängerlängsstreifen
- FZ Fussgängerfreundliche Zonen**
FZ 1 Tempo-30-Zone
FZ 2 Begegnungszone
FZ 3 Fussgängerzone
FZ 4 Fahrverbot mit Zubringerdienst gestattet
- EL Elemente**
EL 1 Beleuchtung
EL 2 Poller
EL 3 Geländer
EL 4 Mauern als Sitzgelegenheit
- HR Hindernisfreier öffentlicher Raum**
HR 1 Trottoirabsenkung
HR 2 Punktuelle Auffahrtsrampen
HR 3 Trottoirausbesserung
HR 4 Taktil-visuelle Markierung
HR 5 Taktil-visuelle Führungselemente
HR 6 Rampe und Treppenrampe
HR 7 Handläufe
- VK Verknüpfungen**
VK 1 Zugänglichkeit Bahnhöfe
VK 2 Bushaltestellen
VK 3 Veloabstellplätze

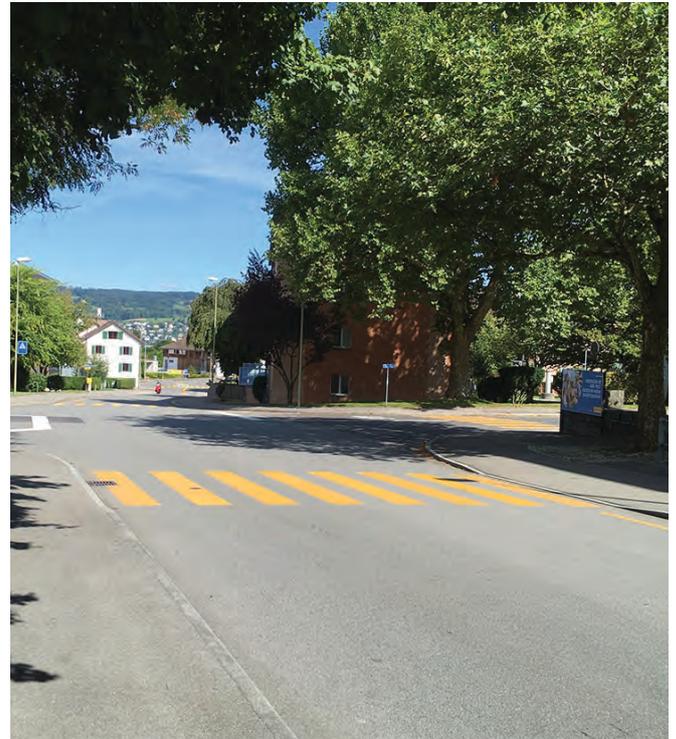
Handlungsfeld	SB	Sensibilisierung
Sensibilisierung und Aufmerksamkeit	SB 1	Fussgängerflächen mit Velo gestattet
	SB 2	Geschwindigkeitsanzeige
	SB 3	(Lokale) Kampagne

	SW	Fokus Schulwege
	SW 1	Verwaltungsinterner Prozess «Schulwegsicherheit»
	SW 2	Schulwegplan / GIS
	SW 3	Achtung Kinder Signalisation

Handlungsfeld	BL	Beläge
Komfort und Attraktivität	BL 1	Asphalt
	BL 2	Pflasterung
	BL 3	Natursteinplattenbelag
	BL 4	Chaussierung
	AS	Ausstattung
	AS 1	Bänke
	AS 2	Brunnen und Wasserelemente
	AS 3	Kunst
	AS 4	Information und Orientierung
	AS 5	Kleinbauten
	PF	Bepflanzung
	PF 1	Bäume
	PF 2	Hecken
	PF 3	Grünstreifen
	AU	Aufenthaltsflächen
	AU 1	Kleinflächen für den Aufenthalt
	AU 2	Plätze
	AU 3	Grünanlagen

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Fussgängerstreifen sind mindestens 4.00 m breit zu markieren
- Auf wichtigen Schulwegen und in der Umgebung von Schulen und Altersheimen können Fussgängerstreifen auch innerhalb von Tempo-30-Zonen markiert werden.
- Trottoirs werden beim Fussgängerstreifen abgesenkt und mit seh- und gehbehindertengerechte Randabschlüssen ausgerüstet.
- Fussgängerstreifen werden bezüglich Anordnung, Ausgestaltung und Beleuchtung möglichst gleich behandelt.
- Wenn der Fussgängerstreifen auch vom Veloverkehr benutzt wird, zum Beispiel für das indirekte Linksabbiegen, ist ein Teil des Randabschlusses auf 0 abzusenken.



Anwendung und
Nutzen

Fussgängerstreifen sind wichtige, verbindende Elemente des Fusswegnetztes und damit integraler Bestandteil des Strassenraumes. Sie müssen die Bedürfnisse aller Verkehrsteilnehmenden, insbesondere auch die Anliegen von mobilitätseingeschränkten Personen, berücksichtigen.

Die subjektive Sicherheit beim Benutzen der Anlagen ist generell hoch. Damit besteht die Gefahr, dass die objektive Sicherheit überschätzt wird. Deshalb ist es wichtig, dass die tatsächliche Sicherheit bei jedem Fussgängerstreifen gewährleistet ist. Folgende Aspekte sind für die Sicherheit relevant:

- Genügende Erkennungsdistanz und Sichtweite
- Ausreichende Beleuchtung, Sichtbarkeit des Fussgängerstreifens
- Einstreifigkeit resp. Einspurigkeit pro Fahrrichtung

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 11; Art. 72a, Art. 77, (4.11 Schild)
- VRV; insb. Art. 47

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- VSS 40 242; Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten
- VSS 40 262; Knoten, Knoten in einer Ebene (ohne Kreisverkehr)
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- VSS 40 880 Bushaltestellen
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- Kanton Zürich; Richtlinie über neue punktuelle Querungsstellen an Staatsstrassen; 601.07.01
- bfu; Fussgängerstreifen
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Fussgängerschutzinseln sind in der Regel 2.00 m, mindestens aber 1.50 m breit.
- Wird die Querung auch vom Veloverkehr benutzt, beträgt die Minimalbreite der Fussgängerschutzinsel 2.00 m.
- Fussgängerschutzinseln werden in der Regel nur auf verkehrsorientierten Strassen oder auf stark befahrenden Quartierstrassen angelegt.
- Auf markierte Fussgängerschutzinseln ist eher zu verzichten.

Siehe auch FS 1



Anwendung und
Nutzen

Bei Fussgängerschutzinseln ist den Durchfahrtsbreiten Beachtung zu schenken. Diese betragen min. 3.50 m. Zur Gewährleistung der Sicherheit des Veloverkehrs sind Durchfahrtsbreiten von entweder 3.50 m oder dann ≥ 4.25 m vorzusehen. Bei geringem Anteil Schwerverkehr ist eine Durchfahrtsbreite von genau 3.50 m vorzusehen. Breitere Personwagen und Lastwagen reihen sich bei diesem Mass hinter dem Velo ein. Bei einem hohen Anteil Schwerverkehr (einschliesslich öffentlicher Verkehr) ist eine Durchfahrtsbreite von mindestens min. 4.25 m anzustreben. Ein allfällig vorhandener Radstreifen kann bei diesen Durchfahrtsbreiten auch auf der Höhe der Mittelinsel markiert werden.

Siehe auch FS 1

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 11; Art. 72a, Art. 77
- VRV; insb. Art. 47

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraumes, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- VSS 40 242; Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten
- VSS 40 262; Knoten, Knoten in einer Ebene (ohne Kreisverkehr)
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- VSS 40 880 Bushaltestellen
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 106/251 Fussgängerschutzinsel; 837 Inselpfosten
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- Kanton Zürich; Richtlinie über neue punktuelle Querungsstellen an Staatsstrassen; 601.07.01
- bfu; Fussgängerstreifen, Mittelinsel
- Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Haltung

Gemeinde Thalwil

Die Wartezeit, wie auch die Dauer der Grünzeit sind in keiner Norm fix festgelegt. Wenn die Wartezeit allerdings mehr als 40 Sekunden dauert, ist das eine (zu) lange Wartezeit. Lange Wartezeiten führen dazu, dass riskiert wird, die Strasse bei Rot zu überqueren. Die Norm für Lichtsignalanlagen sieht mindestens vier Sekunden Grün und zwei bis acht Sekunden Orange vor. Im Minimum stehen also 6 Sekunden zur Verfügung, um die Strasse zu queren. In Anbetracht der erwähnten Ausgangslage wird für Thalwil folgendes festgelegt:

- Die Wartezeiten für Fussgänger*innen an Lichtsignalanlagen betragen nicht mehr als 40 Sekunden.
- Die Grün- und Orangephase sind zusammen genügend lang, um die Strasse in Schrittempo (0.8 m/s) zu überqueren.
- Bei Zwei- und Mehrstreifigkeit pro Fahrrichtung wird eine Lichtsignalanlage vorgesehen.

Siehe auch FS 1 und FS 2

Anwendung und
Nutzen

Wo die gefahrenen Geschwindigkeiten hoch und eine starke Verkehrsbelastung vorhanden ist, werden Fussgängerstreifen in der Regel mit Lichtsignalanlagen ausgerüstet. Sie werden hauptsächlich an Knoten errichtet und dort, wo die Fussgänger*innen mehr als einen Fahrstreifen der gleichen Richtung überqueren müssen. Lichtgesteuerte Fussgängerstreifen können auch eingesetzt werden, wenn die Sichtweiten ungenügend sind. Lichtsignalanlagen sind allerdings hauptsächlich auf stark belasteten Strassen sinnvoll.

Siehe auch FS 1 und FS 2

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 68, Art. 72a, Art. 77
- VRV; insb. Art. 6
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- VSS 40 262; Knoten, Knoten in einer Ebene (ohne Kreisverkehr)
- VSS 40 835; Lichtsignalanlagen, Abschätzen der Leistungsfähigkeit
- VSS 40 836-1; Zusatzeinrichtungen für Sehbehinderte und Blinde
- VSS 40 837; Lichtsignalanlagen; Übergangszeiten und Mindestzeiten
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 106/251 Fussgängerschutzinsel
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- Kanton Zürich; Richtlinie über neue punktuelle Querungsstellen an Staatsstrassen; 601.07.01
- SVI; Fuss- und Veloverkehrsfreundliche Lichtsignalanlagen, Merkblatt 2018/03

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Kreiseln werden nur auf verkehrsorientierten Strassen eingesetzt.
- Kreiseln werden nur für Knoten vorgesehen, bei denen Strassen mit ähnlich grossen Verkehrsströmen aufeinandertreffen.



Anwendung und
Nutzen

Aus Sicht Fussverkehr sind Kreiseln eher problematisch, weil sie in der Regel viel Platz beanspruchen und Fussgänger*innen zu Umwegen zwingen. Auf verkehrsorientierten Strassen eingesetzt, können Kreiseln allerdings zur Reduzierung der Geschwindigkeit und Erhöhung der Sicherheit und Leistungsfähigkeit für den motorisierten Verkehr führen. Auf jedem Ast sollten Fussgängerstreifen mit min. 2.00 m breiten Fussgängerschutzinseln eingerichtet werden. Die Fussgängerschutzinseln sollten rund 5.00 m vom Rand der Kreiselfahrbahn zurückversetzt angeordnet werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 11; Art. 72a, Art. 77, (4.11 Schild)
- VRV; insb. Art. 47
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 090; Projektierung, Grundlagen; Sichtweiten
- VSS 40 241; Fussgängerverkehr; Fussgängerstreifen
- SN 40 252; Knoten; Führung des Veloverkehrs
- SN 40 263; Knoten; Knoten mit Kreisverkehr
- SN 40 273; Knoten, Sichtverhältnisse in Knoten in einer Ebene
- VSS 40 847; Signale, Anordnung an Kreisverkehrsplätzen
- Kreiselnrichtlinie Kanton Zürich
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Kreiseln - Grundsätze, Kreiseln - Mittelinsel, Minikreiseln, bfu;-Massnahmenkatalog

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Querungshilfen mit Mehrzweckstreifen werden nur in Ausnahmefällen und nur innerhalb von Tempo-30-Zonen eingesetzt.
- Mehrzweckstreifen, die nur die Funktion einer Querungshilfe haben, müssen mit Randabschlüssen von der Fahrbahn abgegrenzt werden.
- Für Mehrzweckstreifen, die zusätzliche Funktionen erfüllen müssen, können schräge Randabschlüsse oder Führungselemente (wie Rinnen, ertastbare Belagwechsel) eingesetzt werden.
- Besonders geeignete Querungsstellen sind mit taktil-visuellen Markierungen auszurüsten.



Anwendung und Nutzen

Mehrzweckstreifen ermöglichen ein flächiges Queren und erleichtern das Abbiegen für Velos und Motorfahrzeuge. Sie werden durch farbige Flächen, Belagwechsel, oder Markierungen hervorgehoben. Mehrzweckstreifen sollten dazu beitragen, die Trennwirkung zu reduzieren und die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge zu senken. Wenn Mehrzweckstreifen die Linearität der Strasse betonen, wird die erhoffte Wirkung vermutlich nicht erzielt. In solchen Fällen sind andere Lösungen zu prüfen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 72a,
- VRV; insb. Art. 47
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 090; Projektierung, Grundlagen; Sichtweiten
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 214; Entwurf des Strassenraums, Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen FGSO
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraums, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 106/251 Fussgängerschutzinsel
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Mehrzweckstreifen, Mittelinsel

Haltung

Gemeinde Thalwil

In Tempo-30-Zonen gilt grundsätzlich Flächiges Queren. Fussgängerstreifen werden in Tempo-30-Zonen nur bei wichtigen Querungsstellen und in den folgenden Ausnahmefällen eingesetzt:

- Wenn das Verkehrsaufkommen gross ist (>250 Fahrzeuge in der Spitzenstunde);
- bei breiten Strassen und bei hoher Bedeutung für besondere Benutzergruppen (Kinder, Schüler*innen, Betagte, mobilitätseingeschränkte Personen);
- wenn sich die Wunschlinien der Fussgänger auf bestimmte Querungsstellen konzentrieren (nicht nur bei Schulen und Heimen).



Anwendung und Nutzen

Die «Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen» besagt, dass Fussgängerstreifen innerhalb von verkehrsberuhigten Zonen nur in Ausnahmefällen markiert werden sollten. Eine Tempo-30-Zone ist somit so zu gestalten, dass die Fahrbahn überall sicher überquert werden kann. Um Querungsstellen hervorzuheben, können anstelle von Fussgängerstreifen auch der Einsatz einer farblichen Gestaltung der Oberfläche (FGSO) oder der Einsatz von taktil-visuellen Markierungen geprüft werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art 22
- VRV; insb. Art. 47
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213 Entwurf des Strassenraumes; Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 214; Entwurf des Strassenraums, Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen FGSO
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraums, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 220; Entwurf des Strassenraums - Abgrenzung von Markierungen, anderen Ankündigungen auf der Strassenoberfläche und farblichen Gestaltungen von Strassenoberflächen
- VSS 40 851; Besondere Markierungen; Anwendungsbeereiche, formen und Abmessungen
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Füsschen
- SVI; Alternativen zu Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen; Merkblatt 2014/01

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Trottoirüberfahrten werden bei Einmündungen von untergeordneten (Quartierstrasse) in übergeordnete Strassen (Sammelstrasse) und bei Ein-/Ausgängen von verkehrsberuhigten Zonen eingesetzt.
- Beginn und Ende der Trottoirüberfahrt können mit taktil-visuellen Aufmerksamkeitsfeldern gekennzeichnet werden. Im Überfahrbereich können die beiden Aufmerksamkeitsfelder mit einer taktil-visuellen Leitlinie verbunden werden.
- Auf Strecken mit Bus- und/oder viel Veloverkehr ist der Einsatz von Trottoirüberfahrten zu prüfen.



Anwendung und
Nutzen

Trottoirüberfahrten ermöglichen das niveaufreie Queren einer Strasse, tragen so zu einem durchgängigen Netz bei und geben den Fussgänger*innen rechtlich den Vortritt. Fahrzeuglenkende überqueren bei Trottoirüberfahrten das Trottoir und müssen daher, ähnlich wie bei einer Ausfahrt, das Tempo anpassen und bei Bedarf halten. Trottoirüberfahrten regeln den Vortritt, die Hinterkante des Trottoirs entspricht der Signalisation resp. Markierung 'Kein Vortritt'. Abgesehen von taktil-visuellen sind bei Trottoirüberfahrten keine weiteren Markierungen notwendig.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 49
- VRV; insb. Art. 41
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 200a; Geometrisches Normalprofil; Allgemeine Grundsätze, Begriffe und Elemente
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 240; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Grundlagen
- VSS 40 242; Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 211 Trottoirüberfahrten
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- VSS Forschungsbericht; Trottoirüberfahrten und punktuelle Querungen ohne Vortritt für den Langsamverkehr

Haltung
Gemeinde Thalwil

- FGSO werden vorwiegend in verkehrsberuhigten Zonen eingesetzt (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen).
- Die Farbwahl der «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen» (FGSO) wird auf die Farben der Hausfassaden und auf die Umgebung abgestimmt.



Anwendung und
Nutzen

Vorzugsweise werden Strassenraumgestaltungen mit baulichen Massnahmen gelöst. Falls keine andere Möglichkeit besteht können «Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen» (FGSO) angewendet werden. Mit Belagswechsel und der farblichen Gestaltung der Oberflächen können Flächen vom gewöhnlichen Strassenbelag differenziert werden. Die Differenzierung bewirkt beim Fahrzeuglenkenden eine erhöhte Aufmerksamkeit. Gleichzeitig kann die Unterscheidung der Oberflächen zum besseren Verständnis der Situation beitragen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraums, Gestaltungselemente
- VSS 40 214 Entwurf des Strassenraums; Farbliche Gestaltung von Strassenoberflächen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- bfu; Strassenraumgestaltung; bfu;-Massnahmekatalog
- SVI; Alternativen zu Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen; Merkblatt 2014/01

Haltung
Gemeinde Thalwil

- «Füsschen» werden nur auf Schulwegen bei Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen und nur in verkehrsberuhigten Zonen (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) markiert.
- «Füsschen» sollten wenn immer möglich entlang der Wunschlinie von Fussgänger*innen markiert werden.



Anwendung und
Nutzen

Die Markierung «Füsschen» weist die Fussgänger*innen und insbesondere Schüler*innen auf geeignete Querungsstellen hin. Der Einsatz ist nur bei fehlenden Fussgängerstreifen sinnvoll. Der Warteraum, wo «Füsschen» eingesetzt werden, muss physisch gesichert, gut einsehbar und ausreichend beleuchtet sein.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 72a,
- VRV; insb. Art. 47

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Füsschen, Trampelpfad, Mittelinsel

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Trottoirnasen und Einengungen der Fahrbahn werden hauptsächlich auf Quartierstrassen innerhalb von verkehrsberuhigten Zonen eingesetzt.
- Sie können mit oder ohne Fussgängerstreifen eingesetzt werden, wichtig ist beim Einsatz, dass die Sicht bei der Querungsstelle verbessert wird.
- Einengungen müssen für den Fahrzeuglenkenden klar erkennbar sein.
- Um die Trottoirnase zu sichern, können bei Bedarf Poller eingesetzt werden.
- Von asymmetrisch angeordneten, seitlichen Einengungen ist aus gestalterischer Sicht eher abzusehen.



Anwendung und
Nutzen

Mit Trottoirnasen resp. seitlichen Einengungen wird die Fahrbahn punktuell verschmälert und die seitlichen Fussgängerflächen vergrössert. Trottoirnasen helfen, die Querungsdistanz zu verkürzen und den Sichtkontakt zwischen den Verkehrsteilnehmenden zu verbessern. Einseitige Einengungen eignen sich, wenn die Sicht von einer Seite ausreichend, aber von der anderen sehr schlecht ist. Beidseitige Einengungen sind wirksame Mittel, um den Verkehr zu beruhigen. Generell gilt, für mobilitätseingeschränkte Personen sind Querungsstellen mit Trottoirnasen geeigneter als solche mit Fussgängerstreifen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33, Art. 49
- SSV; insb. Art. 11; Art. 72a, Art. 77, (4.11 Schild)
- VRV; insb. Art. 47
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 201; Geometrisches Normalprofil, Grundabmessungen und Lichtraumprofil
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213 Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Strassenraumgestaltung

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Fahrbahn wird ausschliesslich in verkehrsberuhigten Zonen (Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen) mit bedeutendem Fussverkehrsaufkommen angehoben.
- Auf Strecken mit Busverkehr ist von dieser Massnahme eher abzusehen.



Anwendung und
Nutzen

Die Anhebung der Fahrbahn verdeutlicht die Querungsstelle und wirkt verkehrsberuhigend. Eine angehobene Fahrbahn (Vertikalversatz) sollte frühzeitig erkannt werden können und auf Strecken mit Busverkehr eher vermieden werden. Auch die Akzeptanz bei Velofahrenden ist eher gering.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213 Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Massnahmenkatalog; Strassenraumgestaltung; Vertikalversatz

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Überführungen werden nur dann eingesetzt, wenn keine anderen, ebenerdigen Querungsmöglichkeiten bestehen und die Behindertengerechtigkeit der Anlage gewährleistet werden kann.



Anwendung und
Nutzen

Überführungen helfen Verkehrsinfrastrukturen mit grosser Trennwirkung, wie Eisenbahngleise und Autobahnen (und topografische Hindernisse, wie Flüsse) zu überqueren. Es ist dabei zu achten, dass sie neben Treppen, über Rampen oder Aufzüge verfügen. Des Weiteren sollten Überführungen auf der Wunschlinie des Fussverkehrs liegen und möglichst geradlinig und direkt ausgerichtet sein.

Bei den Fussgängern*innen sind sie wegen den Umwegen und Höhendifferenz eher unbeliebt und sollten deswegen nur in Ausnahmefällen gebaut werden. Überführungen sind also nur dann sinnvoll, wenn eine ebenerdige Querung der Fahrbahn aus Sicherheitsgründen ungeeignet oder nicht möglich ist.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 21
- VRV; insb. Art. 47
- FWG
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 200; Geometrisches Normalprofil, Elemente
- VSS 40 201; Geometrisches Normalprofil, Grundabmessungen und Lichtraumprofil
- VSS 40 247a; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Überführungen
- VSS 40 568; Passive Sicherheit im Strassenraum, Geländer
- VSS 40 852; Markierungen, Takttil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SIA; 358; Geländer und Brüstungen

Literatur

- bfu; Geländer und Zäune; Schikane für den Fussverkehr; Schikane für den Fahrradverkehr; Überführung

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Unterführungen werden nur dann eingesetzt, wenn keine anderen, ebenerdigen Querungsmöglichkeiten bestehen, keine Überführung möglich ist und die Behindertengerechtigkeit der Anlage gewährleistet werden kann.
- Wegen den hohen Bau- und Unterhaltungskosten (und der Unbeliebtheit bei den Fussgänger*innen) sind Unterführungen nur in Ausnahmefällen sinnvoll.



Anwendung und
Nutzen

Unterführungen helfen Verkehrsinfrastrukturen mit grosser Trennwirkung, wie Eisenbahngleise und Autobahnen zu unterqueren. Innerorts werden sie vor allem unter stark befahrenen Hauptstrassen eingesetzt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 21; Art. 47
- VRV; insb. Art. 47
- FWG
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 246a; Querungen für den Fussgänger und leichten Zweiradverkehr, Unterführungen
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Schikane für den Fussverkehr, Schikane für den Fahrradverkehr; Unterführung

Haltung
Gemeinde Thalwil

- In Thalwil wird eine Trottoirstandardbreite von min. 2.00 m angestrebt.
- Auf schwach befahrenen Strassen innerhalb von Tempo-30-Zonen können Trottoirs ein- oder beidseitig weggelassen werden (Klassierung der Strasse, Verkehrsaufkommen und V85 beachten).
- In Begegnungszonen werden keine Trottoirs erstellt.
- Entlang von Strassen mit Tempo 50 ist generell ein beidseitiges Trottoir anzustreben.



Anwendung und
Nutzen

Das Trottoir ist der baulich abgegrenzte Teil einer Strasse, das dem Fussverkehr vorbehalten ist. Entlang übergeordneten Strassen innerorts sind Trottoirs auf beiden Seiten zu planen. Die Minimalbreite eines Trottoirs sollte 2.00 m nicht unterschreiten. Bei grösserem Fussverkehrsaufkommen sind die Trottoirbreiten anzupassen. Generell gilt, ein Trottoir sollte durchgehend genügend Platz für Nebeneinandergehen und Begegnungen mit entgegenkommenden Personen bieten.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 49
- VRV; insb. Art. 41
- FWG
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 242; Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 102 Prinzip Normalprofile Fahrbahn mit Gehwegen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Strassenraumgestaltung
- Astra; Handbuch Fusswegnetzplanung

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Untermassige Trottoirs oder Banketts für den Fussverkehr sind immer nur provisorische Massnahme und werden nur als Unterstützung von indirekten Verbindungen erstellt.
- Sie gelten nicht als umgesetzter Fussweg (Richtplan).



Anwendung und
Nutzen

Ein untermassiges Trottoir oder die Erstellung eines seitlichen Banketts ist eine kostengünstige Sofortmassnahme zur Verbesserung der Sicherheit. Sie werden insbesondere in ländlichen Gebieten und bei geringer Fussgängerfrequenz eingesetzt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 49
- VRV; insb. Art. 41

Relevante Normen und Richtlinien

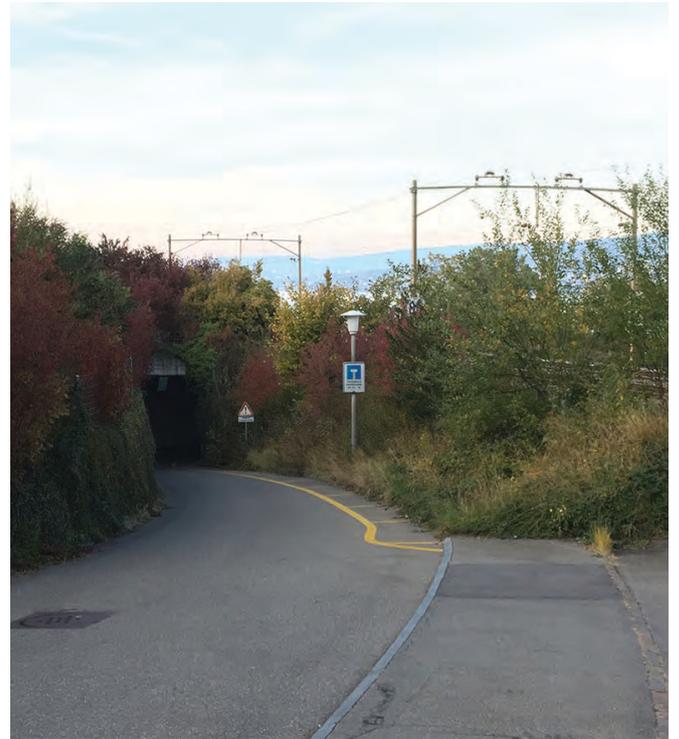
- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VVSS 40 200; Geometrisches Normalprofil, Elemente
- VSS 40 201; Geometrisches Normalprofil, Grundabmessungen und Lichtraumprofil
- VSS 40 202; Geometrisches Normalprofil, Erarbeitung
- Normalien für Staatsstrassen; 103 Fahrbahn mit Fusswegen und Grünstreifen
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Fussgängerlängsstreifen sollen nur zum Einsatz kommen, wenn keine andere Alternativen bestehen und mit Poller versehen werden.
- Die Längsstreifen werden nur auf untergeordneten Strassen mit geringem Verkehrsaufkommen erstellt.
- In Tempo-30-Zonen wird auf den Einsatz von Fussgängerlängsstreifen verzichtet.



Anwendung und Nutzen

Fussgängerlängsstreifen verlaufen parallel zum Fahrbahnrand und werden mit einer gelben Linie markiert. Die schraffierte Fläche ist für den Fussverkehr vorgesehen. Der MIV kann den Längsstreifen im Begegnungsfall mitbeanspruchen, sofern der Fussverkehr nicht behindert wird. Der Längsstreifen bietet nur einen rechtlichen und keinen physischen Schutz. Auch mit Poller erreicht er nicht das Sicherheitsniveau eines Trottoirs und die Behindertengerechtigkeit gestaltet sich schwierig. Deswegen sollen Längsstreifen vermieden werden. Allerdings können durch die Markierung von Fussgängerlängsstreifen fehlende Fussgängerverbindungen temporär behoben werden. In Tempo-30-Zonen werden grundsätzlich keine Fussgängerlängsstreifen bewilligt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 49
- SSV; insb. Art. 77
- VRV; insb. Art 41
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 200a; Geometrisches Normalprofil, Allgemeine Grundsätze, Begriffe und Elemente
- VSS 40 201; Geometrisches Normalprofil, Grundabmessungen und Lichtraumprofil der Verkehrsteilnehmer
- VSS 40 202; Geometrisches Normalprofil, Erarbeitung
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SLG; Richtlinie 202

Literatur

- bfu; Massnahmekatalog, Längsstreifen für Fussgänger
- Fussverkehr Handbuch; Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung Fussverkehr

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Für die Einführung von neuen Tempo-30-Zonen gilt die 'Wegleitung zur Einführung einer Tempo-30-Zone in Thalwil' vom 10. Mai 2017.



Anwendung und
Nutzen

Tempo-30-Zonen erhöhen die Verkehrssicherheit und die Wohnqualität in Quartieren. Das geringere Tempo führt zu ruhigerem Fahrverhalten, verkürzt die Anhaltewege und verringert die Abgas- und Lärmemissionen. Die Anzahl Unfälle und die Unfallschwere nehmen bei Tempo 30 stark ab. Aufgrund der tiefen Fahrgeschwindigkeit wird in der Regel auf Fussgängerstreifen verzichtet, jedoch können sie auf stark frequentierten Schulwegen, um Schulen und Heimen markiert resp. beibehalten werden. Zu beachten gilt, dass Fussgänger*innen innerhalb von Tempo-30-Zonen keinen Vortritt gegenüber dem MIV geniessen. Oftmals sind mit der Einführung von Tempo-30-Zonen auch bauliche Massnahmen zur Einhaltung der Geschwindigkeit notwendig.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art 22
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 211; Entwurf des Strassenraumes, Grundlagen
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213 Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 851; Besondere Markierungen
- Wegleitung zur Einführung einer Tempo-30-Zone in Thalwil vom 17. Mai 2017

Literatur

- bfu; Massnahmekatalog, Tempo-30-Zonen, Modell 30/50
- SVI; Alternativen zu Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen; Merkblatt 2014/01

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Begegnungszonen sind in Zentrumslage oder um Schulhäuser als Lösungsansatz zur Verbesserung der Fussverkehrsqualität zu prüfen.



Anwendung und
Nutzen

Begegnungszonen geben dem Fussgänger den Vortritt und schreiben eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h vor. Um die Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung zu gewährleisten, sind bauliche Massnahmen und oftmals eine komplette Umgestaltung des betroffenen Strassenzuges unumgänglich. Begegnungszonen sollten überall dort eingerichtet werden, wo die Mischung der Verkehrsteilnehmenden zu einem besseren Verkehrsfluss führt. So kommen sie häufig zum Einsatz in:

- Wohnquartieren,
- Geschäftsquartieren,
- Orts- und Quartierzentren,
- Umgebung von Bahnhöfen,
- Umgebung von Schulhäusern.

Wege, Strassen etc. innerhalb von Begegnungszonen dienen nicht nur der Fortbewegung sondern darüber hinaus auch dem Aufenthalt. Mehr Bewegungsfreiraum und Aufenthaltsfläche im öffentlichen Raum steigern die Lebensqualität. Aufgrund von Tempo 20 sowie der Vortrittsberechtigung des Fussverkehrs können sich Fussgänger*innen innerhalb von Begegnungszonen sicher im Strassenraum bewegen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 2a, Art. 22b
- Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 211; Entwurf des Strassenraumes, Grundlagen
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213; Entwurf des Strassenraumes, Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 291a; Anordnung und Geometrie der Parkieranlagen

Literatur

- bfu; Begegnungszonen
- SVI; Begegnungszonen, Merkblatt 2017/01
- SVI Forschungsbereich, Begegnungszonen — eine Werkschau mit Empfehlungen für die Realisierung
- www.begegnungszonen.ch

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Fussgängerzonen in Thalwil sind in einem Gesamtkonzept zu integrieren/prüfen.



Anwendung und
Nutzen

Fussgängerzonen und Fusswege sind Verkehrsflächen, auf denen Fussgängervortritt, Schritttempo und Parkverbot gilt. Sie sind Fussgänger*innen vorbehalten. Wird ein beschränkter Fahrzeugverkehr zugelassen (z.B. Anlieferung, Taxis zu Hotels) so darf dieser höchstens im Schritttempo verkehren. Die Zufahrtmöglichkeiten müssen in einem Verkehrskonzept detailliert erarbeitet werden. Wenn der Fahrzeugverkehr nicht vollständig oder massiv unterbunden wird, sollte die Möglichkeit eine Begegnungszone einzurichten, geprüft werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 22c
- VRV; insb. Art. 41

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Astra: Wegleitsysteme Fussverkehr

Haltung
Gemeinde Thalwil

- In Thalwil wird eine «positive» Signalisation wie «Fussweg» (SSV Signal 2.61) oder «Fussgängerzone» (SSV Signal 2.59.3) gegenüber dem Fahrverbot bevorzugt.
- Wenn schnelle E-Bikes vom Fahrverbot ausgeschlossen werden sollen, wird anstelle des Signals «Verbot für Motorwagen, Motorräder und Motorfahrräder» (SSV Signal 2.14, Dreiteiler) das Signal «Verbot für Motorwagen und Motorräder» (SSV Signal 2.13, Zweiteiler) eingesetzt.



Anwendung und
Nutzen

Fahrverbote haben das Ziel den Motorfahrzeugverkehr zu verbieten oder einzuschränken. Damit werden Fahrbahnen oder Wege auf den Fuss- und Veloverkehr beschränkt. Mit Ausnahmen wie «Zubringerdienst gestattet» oder «Anlieferung gestattet» kann der motorisierte Verkehr eingeschränkt zugelassen werden. Dabei gilt es zu beachten, dass es notwendig sein kann, zusätzlich eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu signalisieren. Nachteilig für den Fussverkehr ist bei Fahrverboten, dass das Signal teilweise schwer verständlich ist und die Flächen, juristisch gesehen, keine Gehflächen sondern eine Fahrbahn darstellen. Fussgänger*innen und Velofahrende werden auf dieser gemeinsamen Fläche also im Mischverkehr geführt. Ohne entsprechende Zusatzsignalisation (zum Beispiel Begegnungszone) kann ein Fahrverbot zu erheblichen Konflikten führen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 5
- SSV; insb. Art. 17, Art. 18

Relevante Normen und Richtlinien

Literatur

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Alle Fusswege und Fussgängerübergänge erfüllen die Richtlinien «SLG 202 – Öffentliche Beleuchtung».
- Damit keine Blendwirkung entsteht, wird bei den Leuchtmitteln besonders auch auf die Homogenität geachtet.
- Thalwil beleuchtet Hindernisse, Gefahrenstellen und Informationsträger gut und blendfrei aus.



Anwendung und Nutzen

Beleuchtung hat eine sehr wichtige Funktionen in öffentlichen Räumen. Zum einen ist sie wichtig für die Verkehrssicherheit, indem sie nachts die Erkennung von Verkehrsteilnehmenden und die Wahrnehmung von Verkehrs- und Aufenthaltsflächen ermöglicht. Zum anderen trägt sie auch zur Aufenthaltsqualität bei. Sie gliedert den Raum bei Nacht, dient als Orientierungshilfe und fördert das Wohlbefinden bei Fussgänger*innen.

Relevante Rechtsgrundlagen**Relevante Normen und Richtlinien**

- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- Europäischen Norm EN13201
- SLG; Richtlinie 202
- Kanton Zürich; Beleuchtungsreglement

Literatur

- www.slg.ch

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Poller werden zum Schutz von Fussgänger*innen und dessen Flächen eingesetzt, wenn keine anderen bauliche Massnahmen möglich sind.
- Auf Ketten zwischen Poller wird verzichtet.
- Es wird eine einheitliche Gestaltung der Poller angestrebt.



Anwendung und Nutzen

Poller oder Pfosten werden in der Regel am Fahrbahnrand angeordnet. Sie bieten den Fussgängern und Fussgängerinnen physischen Schutz vor dem fahrenden Verkehr und verhindern die Zufahrt, das Halten oder das Parkieren auf dem Trottoir. Damit sie auch nachts gut erkennbar sind, müssen Poller retroreflektierend und gut beleuchtet sein. Sie können fest, versenkbar, oder demontierbar installiert werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 4
- SSV; insb. Art. 82

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 213 Entwurf des Strassenraumes; Verkehrsberuhigungselemente
- VSS 40 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 560; Passive Sicherheit im Strassenraum; Grundnorm
- VSS 40 562; Passive Sicherheit im Strassenraum; Massnahmen in Siedlungsgebieten
- VSS 40 822; Leiteinrichtungen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- bfu; Pfosten
- SVI; Alternativen zu Fussgängerstreifen in Tempo-30-Zonen
- Fussverkehr Handbuch; Schwachstellenanalyse und Massnahmenplanung Fussverkehr
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Merkblatt 118 «Hindernisfreie Gehflächen»

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Geländer werden nur als Absturzsicherung eingesetzt.
- Im Siedlungsgebiet werden nur in Ausnahmefällen Geländer zur Verbesserung der passiven Verkehrssicherheit eingesetzt.
- Die Sicherheit für Fussgänger*innen soll generell mit anderen verkehrlichen oder baulichen Massnahmen verbessert werden.



Anwendung und
Nutzen

Geländer schützen Fussgänger*innen vor Stürzen in die Tiefe. Die Umgebung des Einsatzortes ist bestimmend bei der Wahl des geeigneten Geländertyps. Ungenügend ausgeleuchtete Geländer müssen mit retroreflektierenden Elementen ausgestattet werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 640 238; Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr: Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 568; Geländer
- VSS 40 560; Passive Sicherheit im Strassenraum; Grundnorm
- VSS 40 562; Passive Sicherheit im Strassenraum; Massnahmen in Siedlungsgebieten
- VSS 40 568; Passive Sicherheit im Strassenraum; Geländer
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SIA; 358; Geländer und Brüstungen
- SIA 500; Hindernisfreies Bauen

Literatur

- bfu; Geländer und Zäune

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Neben Sitzbänken wird das Erstellen von Mauern in Sitzhöhe (45 – 50cm) gefördert.



Anwendung und Nutzen

Mauern bieten im Bereich von kleinen Plätzen und Aufenthaltsorte angenehme Sitzgelegenheit für Personen, die kurz verweilen oder sich ausruhen wollen. In der Umgebung von wichtigen öffentlichen Räumen, von Schulhäusern und Alters- und Pflegeeinrichtungen sind Mauern als informelle Sitzgelegenheiten sehr beliebt. Es ist darauf zu achten, dass die Sichtverhältnisse von Fussgängern und Fussgängerinnen, insbesondere von Kindern, zum motorisierten Verkehr durch Mauern nicht beeinträchtigt werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 4
- SSV; insb. Art. 82
- Kanton Zürich; Strassenabstandsverordnung (StrAV)

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 562; Passive Sicherheit im Strassenraum; Massnahmen in Siedlungsgebieten
- VSS 40 822; Leiteinrichtungen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SIA; 358; Geländer und Brüstungen

Literatur

- bfu; Geländer und Zäune

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Bei allen Fussgängerquerungen, einschliesslich allen Querungen über einmündende Strassen und Zufahrten, sind Trottoirabsenkungen vorzusehen.
- Diese Massnahme gilt als ein wichtiger Beitrag zur Umsetzung des «Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen» (BehiG).



Anwendung und Nutzen

Trottoirabsenkungen helfen insbesondere mobilitätseingeschränkten Personen den Strassenraum selbstständig und sicher zu queren. Für blinde und sehbehinderte Personen muss die Abgrenzung zwischen Trottoir und Fahrbahn ertastbar und wahrnehmbar sein. Menschen mit einer Gehbehinderung, die auf einen Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, sind auf ein stufenloses Fusswegnetz angewiesen. Hohe Randabschlüsse können zu unüberwindbaren Hindernissen werden. Die Trottoirabsenkung stellt deshalb ein Kompromiss zwischen Ertastbarkeit und Stufenlosigkeit dar.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

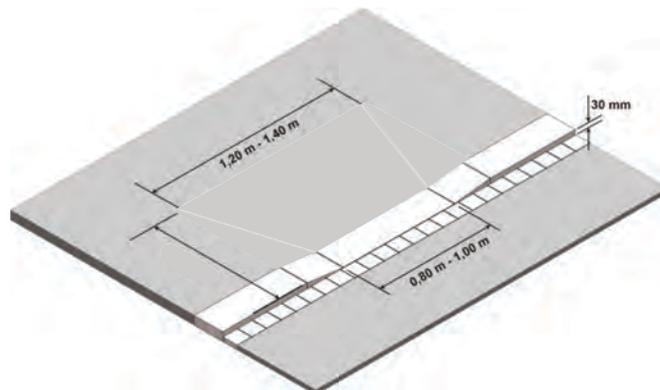
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 481a; Abschlüsse für Verkehrsflächen; Qualität, Form und Ausführung
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen;
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Hindernisfrei Architektur; Randabschlüsse; Trennung von Fussgängerbereich und Fahrbahn; Merkblatt 16/07

Haltung
Gemeinde Thalwil

- In der Umgebung von Alters- und Pflegeheimen werden Fussgängerquerungen mit «Punktuellen Auffahrtsrampen» ausgestattet.
- Abschleifen und Trottoirabsenkungen sollen bevorzugt werden.



Anwendung und
Nutzen

Punktuelle Auffahrtsrampen erhöhen den Komfort für Personen, die auf einen Elektrorollstuhl oder Rollator angewiesen sind. Insbesondere bei Querungen mit niedrigen vertikalen Absätzen können, gemäss SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum», Querungen mit niedrigen vertikalen Randabschlüssen (Absätze von 3 cm Höhe) eingesetzt werden, um die Befahrbarkeit zu erleichtern. Diese Massnahme wird nur situationsgegeben in der Umgebung von z.B. Altersheimen eingesetzt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

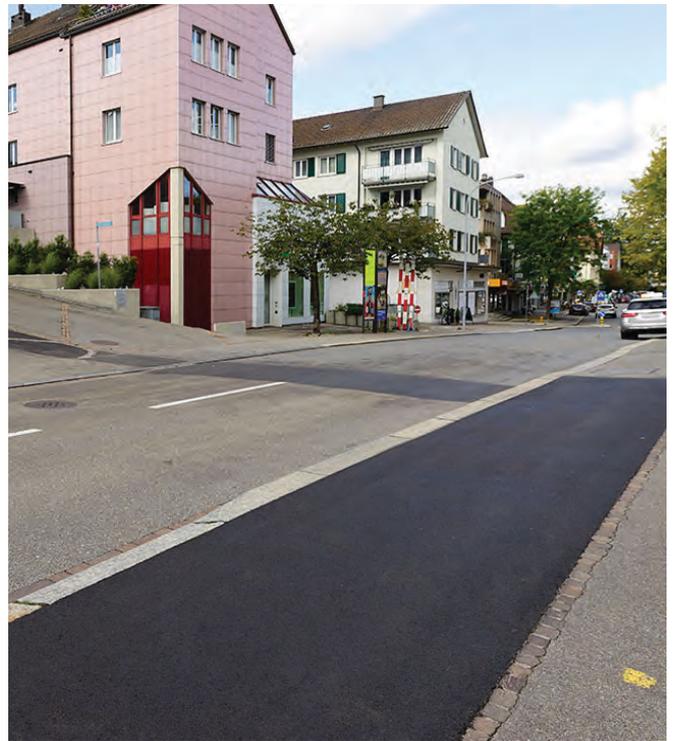
Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

Haltung
Gemeinde Thalwil

- In Thalwil wird ein hindernisfreies Fusswegnetz angestrebt.
- Kleine und unauffällige Mängel werden im jährlichen Unterhaltsprogramm integriert.



Anwendung und
Nutzen

Ein gutes und hindernisfreies Fusswegnetz ist für den Komfort und die Sicherheit der Bevölkerung wichtig. Die Trottoirs müssen frei von Stolperfallen sein und regelmässig gereinigt werden. Der bauliche Unterhalt besteht aus Reparaturen, Ausbesserungen und Mängelbeseitigungen der bestehenden Oberflächen oder Möblierungen. Es gilt zu beachten, dass die Sicherstellung von Sauberkeit und ein guter Unterhalt der Fussgängeranlagen zur subjektiven und objektiven Sicherheit des Fussverkehrsnetzes beitragen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG
- Kanton Zürich; Gesetz über den Bau und den Unterhalt der öffentlichen Strassen (Strassengesetz)

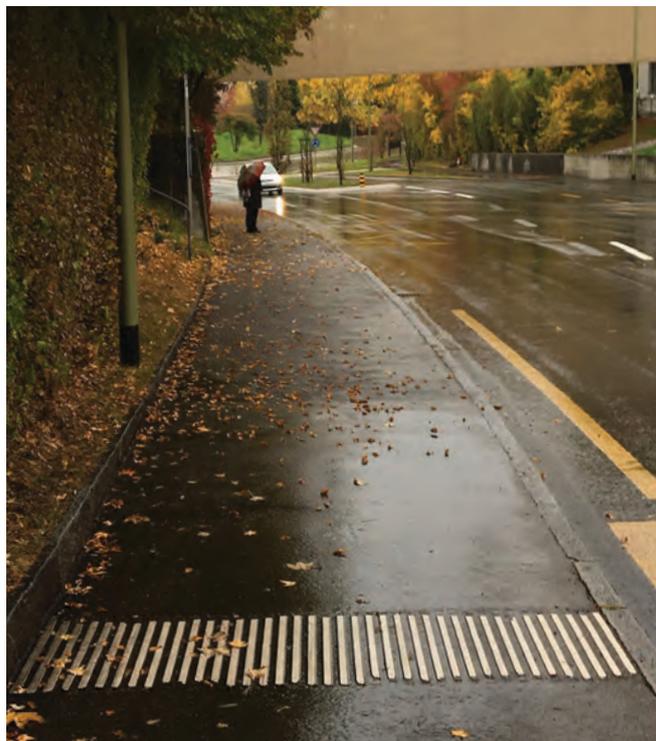
Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

Haltung
Gemeinde Thalwil

- In der Umgebung von wichtigen öffentlichen Einrichtungen, Umsteigeknoten des öffentlichen Verkehrs, wie auch Bushaltestellen, sind taktil-visuelle Markierungen als Ergänzung zu baulichen Führungselementen markiert.



Anwendung und
Nutzen

Damit sich Fussgänger*innen mit Sehbehinderung uneingeschränkt und sicher im öffentlichen Raum bewegen können, bedarf es an taktil-visuellen Markierungen. Die taktil-visuellen Markierungen dienen blinden und sehbehinderten Personen zur Orientierung und Sicherheit im öffentlichen Raum. Sie werden als Ergänzung zu baulichen Führungselementen genutzt und sollen nur dort eingesetzt werden, wo sie wirklich erforderlich sind; zum Beispiel zur Erhöhung der Sicherheit im Verkehr, Orientierung an Orten (Bahnhöfe, spezielle Institutionen), Auffindung von Etappenzielen, Ampelmasten und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Die Farbe der Markierung ist grundsätzlich weiss und auf der Fahrbahn gelb.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV Art. 72a
- VaböV - Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

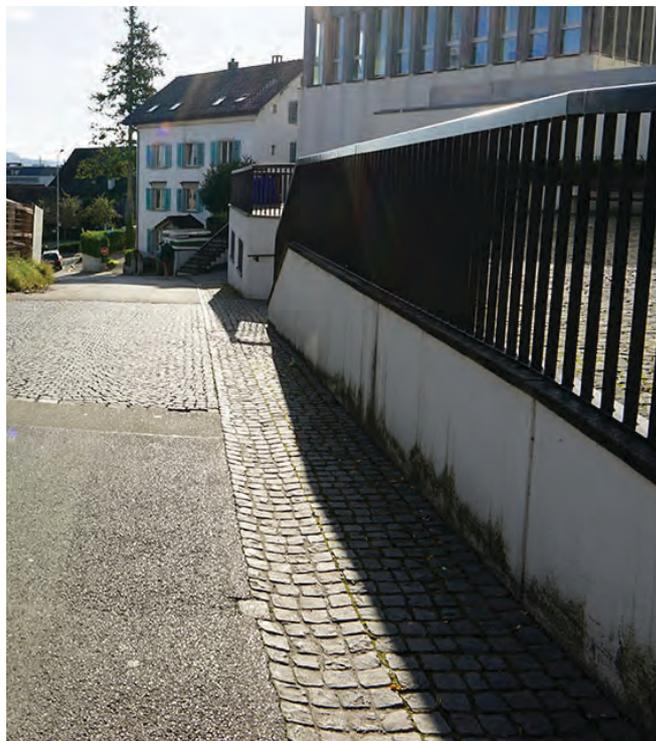
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 242; Querungen für den Langsamverkehr, Trottoirüberfahrten
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Hindernisfreie Architektur; Merkblatt 114 «Leitliniensystem Schweiz»; Merkblatt 120 «Bushaltestellen»
- SBV-SVA; Leitliniensystem Schweiz; Merkblatt 14/05

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Taktil-visuelle Führungselemente wie Materialwechsel, Schalensteine, Kanten und Randsteine sind, sofern möglich, den taktil-visuellen Markierungen vorzuziehen.
- Der öffentliche Raum soll so gestaltet werden, dass anhand der baulichen Lösung eine behindertengerechte Führung erreicht wird.
- In Begegnungszonen sind eindeutige Gehbereiche mit Führungselementen von den Mischverkehrsflächen abzugrenzen.



Anwendung und
Nutzen

Führungselemente können Menschen mit Sehbehinderung als Führungshilfe dienen. Sie müssen gut ertastbar und visuell erkennbar sein und sollten für Personen im Rollstuhl oder Gehhilfen kein Hindernis darstellen. Als Führungselemente gelten Wasserschalen, Rinnen, Belagsbänder und Belagswechsel. Sie eignen sich zur Orientierung in weiträumigen Gehbereichen und als Abgrenzung zu Flächen für Möblierung und Parkierung. Führungselemente können nur in Begegnungszonen zur Abgrenzung zwischen eindeutigen Fuss- und Fahrbereichen eingesetzt werden. Bei ungenügender Führungshilfe werden Führungselemente mit taktil-visuellen Markierungen ergänzt.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

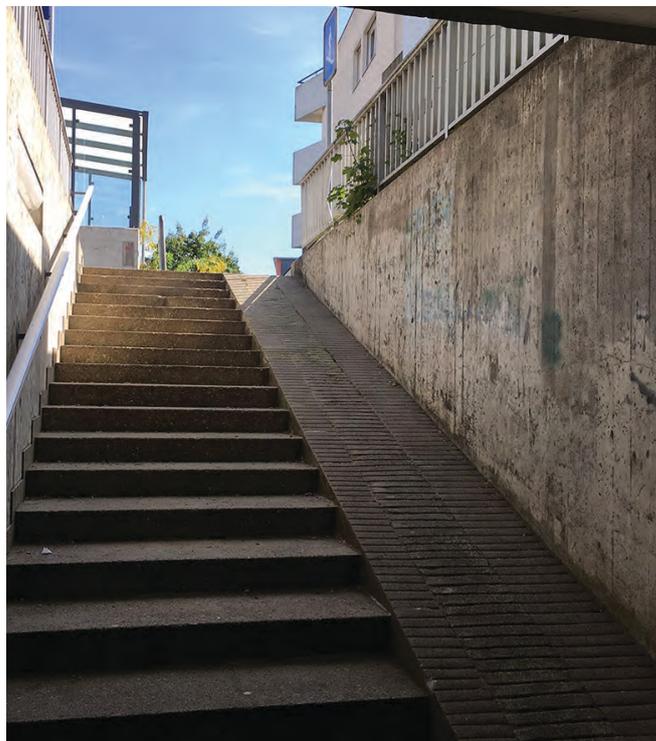
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 210; Entwurf des Strassenraumes, Vorgehen für die Entwicklung von Gestaltungs- und Betriebskonzepten
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Hindernisfreie Architektur; Visuelle Kontraste – Richtlinien «Planung und Bestimmung visueller Kontraste»

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Rampen werden gegenüber Treppenrampen und Treppen bevorzugt.
- Die lichte Breite von Rampen und Treppen entspricht den Breiten von frei geführten Fusswegen. Falls eine Rampe mit dem Veloverkehr gemischt wird, ist sie auf die entsprechende Breite zu erweitern.



Anwendung und
Nutzen

Rampen kommen in Hanglagen und in Über- oder Unterführungen zur Anwendung. Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, sind anstelle von Rampen, Treppen zu erstellen. Bei längeren Rampen und Treppen sind Zwischenpodeste erforderlich. Um die Anforderungen hinsichtlich Behindertengerechtigkeit zu erfüllen, dürfen Rampen nicht steiler als 6% sein. Rampen und Treppen sind beidseitig mit Handläufen auszustatten.

Siehe auch HR 7.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

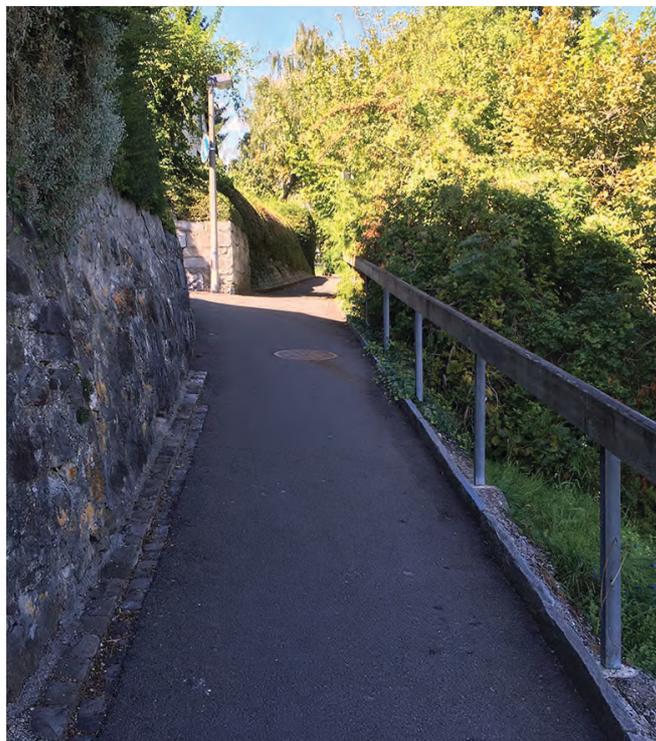
- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 238 Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 246a; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Unterführungen
- VSS 40 247a; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr; Überführungen
- VSS 40 568; Geländer
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- Kanton Zürich; Richtlinie..
- SIA; 358; Geländer und Brüstungen
- SIA 500; Hindernisfreies Bauen

Literatur

- Hindernisfreie Architektur; Merkblatt 026 «Treppen und Stufen»
- bfu; Treppen

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Alle Treppen, Rampen und steilen Fusswege ab einer Neigung von 6% werden von einem Handlauf begleitet.



Anwendung und
Nutzen

Handläufe sind für ältere Menschen und seh- oder gehbehinderten Personen eine wertvolle Unterstützung. Sie erleichtern das Gehen in Hanglage und helfen, Sturzunfälle zu vermeiden. Sie kommen auf Wegen, Treppen und Rampen zum Einsatz. Damit Handläufe auch von Personen mit Seheinschränkung erkannt werden, muss deren Farbe mit deutlichem Farb- und Helligkeitskontrast zur Wand gewählt werden. Zusätzlich können Informationen an den Handläufen zur Orientierung angebracht werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 238; Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 246a; Querungen für den Fussgänger und leichten Zweiradverkehr, Unterführungen
- VSS 40 247a; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Überführungen
- VSS 40 568; Geländer
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SIA; 358; Geländer und Brüstungen
- SIA 500; Hindernisfreies Bauen

Literatur

- bfu; Geländer und Zäune; Geländer und Brüstungen
- Hindernisfreie Architektur; Visuelle Kontraste – Richtlinien «Planung und Bestimmung visueller Kontraste»

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Bahnhöfe Thalwil und Gattikon sind für Fussgänger*innen von allen Seiten her hindernisfrei zugänglich.
- Der Veloverkehr ist im Umfeld der Bahnhöfe so geführt, dass Konflikte mit dem Fussverkehr minimiert werden.
- Im Umfeld der Bahnhöfe können Begegnungszonen eingerichtet werden.



Anwendung und
Nutzen

Der Bahnhof ist nicht nur Ein-, Aus- und Umsteigeort, sondern dient auch dem Aufenthalt und Einkauf sowie als Treffpunkt. Im Umfeld eines Bahnhofs sind der Fuss- und Veloverkehr sowie der ÖV zu priorisieren. Die Fusswege zum Bahnhof sind möglichst attraktiv zu gestalten. Die Aufenthaltsqualität kann durch Sitzmöglichkeiten, Grünanlagen, Trinkbrunnen und Wegweiser erhöht werden. Bahnhöfe müssen hindernisfrei zugänglich sein. Im Umfeld eines Bahnhofs / Busbahnhofs ist mit hohem Passantenaufkommen zu rechnen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG; insb. Art. 15
- Bundesgesetz über den zweiten Schritt der Bahnreform 2

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 238; Fussgänger- und leichter Zweiradverkehr; Rampen, Treppen und Treppenwege
- VSS 40 246a; Querungen für den Fussgänger und leichten Zweiradverkehr, Unterführungen
- VSS 40 247a; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Überführungen
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- SIA 500; Hindernisfreies Bauen

Literatur

- SVI; Bahnhöfe und Haltestellen: Typisierung - Ausgestaltung - Kooperation; Leitfaden 2013/1
- SBV-SVA; Leitliniensystem Schweiz; Merkblatt 14/05

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Für alle Bushaltestellen werden hohe Haltekanten (Höhe 22 cm) angestrebt, um einen autonomen Ein- und Ausstieg zu ermöglichen. In unmittelbarer Nähe von Bushaltestellen werden Querungsanlagen eingerichtet.
- Busbuchten sind nur an betrieblich notwendigen Orten zu erstellen. Generell sind Fahrbahnhaltestellen zu priorisieren, am besten gegenüberliegend, weil sie gut anfahrbar, platzsparend und kompakt sind.



Anwendung und
Nutzen

Für Reisen zur Arbeit oder in der Freizeit stehen in Thalwil die Bahn, Busse, Postautos und Schiffe zur Verfügung. Sie sind im Zürcher Verkehrsverbund zusammengeschlossen. Für die Erschliessung des Gemeindeteils Gattikon spielen der Zimmerbergbus und das Postauto eine wichtige Rolle. Der Bus gilt als das öffentliche Verkehrsmittel, welches innerhalb einer Gemeinde Personen am nächsten zu ihren Zielorten bringen kann. Haltestellen sind deshalb an wichtigen Orten wie Umsteigeknoten sowie abgestimmt auf das Fusswegnetz vorzusehen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 33
- SSV; insb. Art 79
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraumes, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen
- VSS 40 273 Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- VSS 40 880; Bushaltestellen
- Kanton Zürich; Normalien für Staatsstrassen; 201A Busbuchten innerorts Fussweg; 201B Busbuchten innerorts Rad-/Fussweg; 202 Busbuchten ausserorts; 203 Fahrbahnhaltestellen Typ Asphalt; 205 Busbuchten Normalquerschnitt; 206 Bushaltestellen Typ Beton; 207 Bushaltestelle Haltekante 22 cm
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- Kanton Zürich; Tiefbauamt; Richtlinie Hindernisfreie Bushaltestellen

Literatur

- bfu; Bushaltestellen
- SVI; Bahnhöfe und Haltestellen: Typisierung - Ausgestaltung - Kooperation; Leitfaden 2013/1;
- ZVV; Empfehlung zur Ausgestaltung; Hindernisfreie Bushaltestellen

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Öffentliche Veloparkierungsanlagen sind bei öffentlichen Einrichtungen, publikumsintensiven Nutzungen und in unmittelbaren Umgebung des Bahnhofs einzurichten.
- Sie müssen sowohl mit dem Velo als auch zu Fuss gut erreichbar sein. Sie sollten aber so angelegt werden, dass die Konflikte zwischen Fuss- und Veloverkehr minimiert werden.
- Die Planung von Veloabstellplätzen sollte immer mit einer sorgfältigen Situationsanalyse vor Ort beginnen und in Abstimmung mit den Bedürfnissen des Fussverkehrs erfolgen.
- Langzeitveloabstellplätze im öffentlichen Raum sind, wenn möglich, zu überdecken.
- Wer mit dem Velo zum Bahnhof fährt, sollte mit attraktiven und gedeckten Veloabstellplätzen belohnt werden.



Anwendung und
Nutzen

Das Velo gewinnt sowohl als eigenständige Mobilitätsform als auch in Kombination mit den anderen Verkehrsmitteln zunehmend an Bedeutung. Ein wichtiger Faktor für die Wahl des Velos als Verkehrsmittel ist eine qualitativ hochwertige Veloparkierung: Ein Veloweg wird oft nur dann genutzt, wenn es am Zielort genügend bequem erreichbare und diebstahlsichere Abstellmöglichkeiten hat. An den Bahnhöfen sowie entlang der Seepromenade, insbesondere bei den Seebadeanstalten, wird die grosse Nachfrage heute nur teilweise befriedigt. Schulen, Wohnsiedlungen, Zentren und Arbeitsorte sind ebenfalls Zielorte, die es mit Veloabstellplätzen für Schüler, Besucher, Anwohner, Pendler, Arbeitnehmer etc. weiter bedarfsgerecht auszurüsten gilt. Durch eine Überdachung der Veloständer kann die Attraktivität ebendieser erhöht werden. Überdachte Veloabstellplätze erhalten die Funktionstüchtigkeit der Velos und verlängern deren Lebensdauer. Falsch abgestellte, umgefallene, vergessene oder beschädigte Velos stören. Sie versperren den Platz, erhöhen das Vandalismusrisiko und beeinträchtigen die Sicherheit im öffentlichen Raum.

Relevante Rechtsgrundlagen

- VRV; insb. Art.40/41

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 065; Parkieren; Bedarfsermittlung und Standortwahl von Veloparkierungsanlagen
- VSS 40 066; Parkieren; Projektierung von Veloparkierungsanlagen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Fussverkehr Schweiz/Pro Velo: Fuss- und Veloverkehr auf gemeinsamen Flächen
- Astra; Veloparkierung; Velostationen
- Vks Handbuch; Veloparkierung; Empfehlungen zu Planung, Realisierung und Betrieb

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Auf eine gemeinsame Führung des Fuss- und Veloverkehrs ist eher zu verzichten.
- Bei geringem Fuss- und Veloverkehrsaufkommen, ausreichender Breite und guten Sichtverhältnissen, können gemeinsame Wege realisiert werden.
- Wenn der Veloverkehr zugelassen wird, ist das Signal Fussgängerzone resp. Fussweg mit der Zusatztafel «Velo gestattet» zu verwenden.
- Ab einer Breite von 3.50 m kann ein «Gemeinsamer Rad- und Fussweg» umgesetzt werden.



Anwendung und
Nutzen

Gehflächen wie Trottoirs, Fusswege, Fussgängerzonen, Parkflächen etc. sind den Fussgänger*innen vorbehalten. Die zunehmende Förderung des Veloverkehrs führt zu vermehrten Konflikten zwischen Velofahrenden und Fussgänger*innen. Velos können auf Gehflächen bei ausreichender Verträglichkeit und unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Dabei muss sichergestellt werden, dass die Geschwindigkeit des Veloverkehrs niedrig gehalten wird. So sollten gemeinsame Flächen zum Beispiel genügend breit sein und kein zu starkes Längsgefälle aufweisen.

Mit dem Einsatz verschiedener Beläge kann der Veloverkehr gelenkt werden. In der Regel bevorzugt der Veloverkehr Flächen mit geringem Rollwiderstand. Pflasterungen oder Chausseierungen unterstützen visuell den Fussgängervortritt und wirken bremsend auf den Veloverkehr. Auch mit dem Einsatz von gestalterischen Mitteln kann der Veloverkehr vom Fussverkehr informell getrennt werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SVG; insb. Art. 5
- VRV; insb. Art. 40
- SSV; insb. Art. 74
- FWG
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 201; Geometrisches Normalprofil
- VSS 40 241; Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr, Fussgängerstreifen

Literatur

- Fussverkehr Schweiz/Pro Velo: Fuss- und Veloverkehr auf gemeinsamen Flächen

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Gemeinde Thalwil besitzt zwei mobile Geschwindigkeitsanzeigen, die auf Wunsch der Bevölkerung oder wenn die Behörde einen Bedarf erkennt, eingesetzt werden.



Anwendung und
Nutzen

Durch Geschwindigkeitsanzeigen werden die Verkehrsteilnehmer auf ihre gefahrene Geschwindigkeit aufmerksam gemacht. Bei Einhaltung der Tempolimitte erscheint auf der Anzeige ein lachender Smiley. Bei Überschreitung der Tempolimitte erscheint ein trauriger Smiley. Die Wirkung der Smileys wird durch entsprechende Färbung der Smileys noch verstärkt. Diese Anzeigen sind insbesondere in der Umgebung von Schulen, Kindergärten, Ortseinfahrten und Krankenhäusern sinnvoll.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 22

Relevante Normen und Richtlinien

Literatur

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Alle zwei Jahre führt die Gemeinde eine Kampagne zum Thema Fussverkehr durch.
- Bei Verkehrssicherheitsproblemen oder neuen Trends prüft die Gemeinde den Einsatz von Kampagnen.



Anwendung und
Nutzen

Kampagnen werden eingesetzt, um die Bevölkerung über wichtige Themen zu informieren oder um der Bevölkerung ein angemessenes Verhalten in einer bestimmten Situation zu kommunizieren. Mit Verkehrssicherheitskampagnen werden primär Verhaltensänderungen bei den Verkehrsteilnehmenden angeregt. Hingegen werden Werbekampagnen eingesetzt, um Mobilitätsverhalten resp. die Nutzung eines bestimmten Verkehrsmittels zu fördern.

Kampagnen können, vom Plakat am Bahnhof bis zu einer Präventionskampagne in der Schule, auf unterschiedlichste Arten durchgeführt werden. Bei auftretenden Verkehrssicherheitsproblemen kann mit Kampagnen, die auf dieses Problem hinweisen, schnell reagiert werden. Auch bei Aufkommen von neuen Verkehrsmitteltrends wie E-Trottinets, sind Kampagnen ein schnelles Kommunikationsmittel, um zum Beispiel auf bestimmten Verhaltensregeln hinzuweisen.

Relevante Rechtsgrundlagen

Relevante Normen und Richtlinien

Literatur

- bfu; Kampagnen
- Fonds für Verkehrssicherheit FVS; www.fvs.ch
- Stadt Zürich, Stadtpolizei; Elektro-Trendfahrzeuge

Haltung

Gemeinde Thalwil

Bei Sicherheitsproblemen auf Schulwegen ist wie folgt vorzugehen:

1. Die Arbeitsgruppen Schulwegsicherheit (AG) sammeln von Eltern und vom Elternrat Verkehrsanliegen und Schwachstellen aus ihrer Schuleinheit und sprechen sich gegenseitig ab.
2. Die AG's treffen sich zweimal pro Jahr im Herbst und Frühling mit der Polizei ggf. ergänzt durch Schulleiter*in und Hortleiter*in und besprechen in diesem Gefäss alle Anliegen.
3. Die Polizei nimmt zusammen mit den AG's eine Beurteilung vor und entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - A) nichts unternehmen (keine Schwachstelle)
 - B) Massnahmen ohne Einbezug anderer Stellen kurzfristig umsetzen;
 - C) Anliegen wird zur Beurteilung und ggf. zur Umsetzung weitergeleitet an BASI (Koordinationssitzungen Bau und Sicherheit).

Anwendung und
Nutzen

Die Schule ist in vier (Primar) Schuleinheiten gegliedert. Diesen sind auch die Kindergärten zugeteilt. Pro Schuleinheit gibt es einen Elternrat, aus welchem eine Arbeitsgruppe Schulwegsicherheit (AG) gebildet wird. Die AG's legen den Fokus ihrer Arbeit auf die Schulwegsicherheit und auf die allgemeine Verkehrssicherheit um Schulhäuser.

Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV, insb. Art. 11

Relevante Normen und Richtlinien

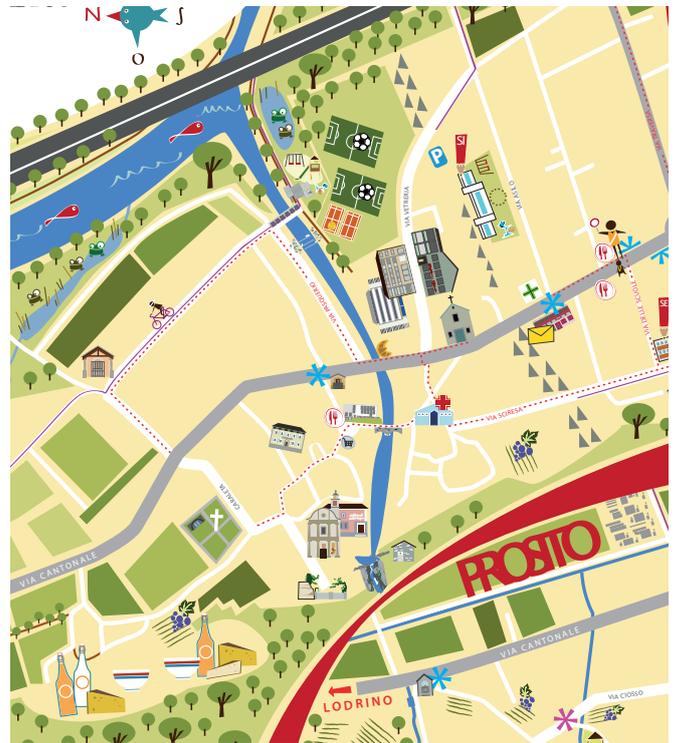
- VSS 40 851; Besondere Markierungen

Literatur

- bfu; Kinder auf dem Schulweg, Schulweg zu Fuss
- SVI; Sichere Schulwege; Merkblatt 2017/04

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Gemeinde erfasst alle Schulwege und stellt sie online im GIS und auf Karten dar.



Anwendung und
Nutzen

Ein Schulwegplan ermöglicht eine genaue Erfassung, teilweise Analyse und Kommunikation von Schulwegen. Er zeigt anhand von Karten und/oder mittels GIS, wo sich die Schulwege befinden und Schülerströme zu erwarten sind, und wo auf den Schulwegen allfällige Gefahrenstellen zu erwarten sind.

Relevante Rechtsgrundlagen

Relevante Normen und Richtlinien

Literatur

- Stadt Zürich; Factsheet – Schulwegplan im Online-Stadtplan

Haltung
Gemeinde Thalwil

Das Signal «Kinder» wird in den folgenden Situationen eingesetzt:

- Bei Fussgängerstreifen in der Umgebung von Schulhäusern, Kindergärten und Spielplätzen.
- Die Zusatztafel «Schule» wird in der Umgebung von Schulen in Kombination mit dem Signal «Kinder» angebracht.
- In Wohnquartieren wird das Signal sehr sparsam eingesetzt. Ein häufiges Aufstellen des Signals setzt dessen Wirksamkeit massiv herab und bewirkt damit, dass die Beachtung verloren geht.

Die besondere Markierung «Kinder» wird ergänzend in folgenden Situationen angewendet:

- Die Markierung wird nur in der unmittelbaren Umgebung von Schulen und Kindergärten angebracht. Das Schulhaus oder der Kindergarten sollte also direkt an die Fahrbahn angrenzen.
- Sie wird primär auf verkehrsorientierten Strassen angebracht und zwar an der Stelle, wo ein Grossteil der Schüler*innen die Fahrbahn quert.

Anwendung und
Nutzen

Viele Fähigkeiten, die zur Unfallvermeidung gebraucht werden, sind bei Kindern noch in der Entwicklung. Gefordert sind deshalb vor allem die anderen Verkehrsteilnehmenden. Die Signalisation «Achtung Kinder» besteht aus einer Signalisation und einer besonderen Markierung. Eine einheitliche Anwendung der Vorschriften und Normen über die vertikale Signalisation und die besondere Markierung muss gewährleistet sein, damit die maximale Wirksamkeit der Signalisation erreicht wird.



Relevante Rechtsgrundlagen

- SSV; insb. Art. 11

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 851; Besondere Markierungen

Literatur

- bfu; Kinder auf dem Schulweg, Schulweg zu Fuss
- SVI; Sichere Schulwege; Merkblatt 2017/04

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Asphaltflächen werden wenn möglich von Raumkante zu Raumkante gezogen.
- Bei Oberflächen mit gleichem Beanspruchungsgrad sollte immer die gleiche Einbaupqualität verwendet werden.
- Die Verkehrsinseln werden normalerweise bei asphaltierter Fahrbahn ebenfalls aus Asphalt gebaut.
- Bei sehr kleinen, oder auffälligen Flächen ist eine Pflasterung in Granit möglich. Bei kleinen Flächen, Brücken, oder Unterführungen kann Gussasphalt angewandt werden.



Anwendung und Nutzen

Fusswege sollten leicht und angenehm zu begehen, rutschsicher, frei von Hindernissen und möglichst eben sein. Oberflächen sollten einen glatten Belag haben und stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Asphalt ist sowohl bei der Erstellung als auch bei Reparaturen kostengünstig und wird daher häufig eingesetzt.

Relevante Rechtsgrundlagen**Relevante Normen und Richtlinien**

- VSS 40 420a; Asphalt, Grundnormen
- VSS 40 510; Eigenschaften der Fahrbahnoberflächen; Grundnormen

Literatur

- Bfu; Trampelpfad

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Pflästerungen werden in der Altstadt, ehemaligen Dorfkernen, um historische Gebäude sowie, um Brunnen einzufassen, verwendet.
- Um Bereiche hervorzuheben, können neben Einfärbungen auch Pflastersteine verwendet werden.
- In der Horizontale wird die Reihenpflästerung quer zur Gehrichtung eingesetzt. Auf stark abfallenden Strassen oder Plätzen mit historischem Bezug sind Bogenpflästerungen geeigneter.
- Pflästerungen werden in der Regel nicht auf Strassen mit einem grossen Verkehrsaufkommen eingesetzt.
- Die Eignung von Pflästerungen für behindertengerechte Wege wird bei Bedarf mit Spezialisten geprüft.



Anwendung und
Nutzen

Fusswege sollten leicht und angenehm zu begehen, rutschsicher, frei von Hindernissen und möglichst eben sein. Oberflächen sollten einen glatten Belag haben und stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Pflästerungen werden in der Regel als Fussverkehrsflächen interpretiert und weisen darauf hin, dass diese Bereiche für den Fahrverkehr keine oder eine untergeordnete Bedeutung haben.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

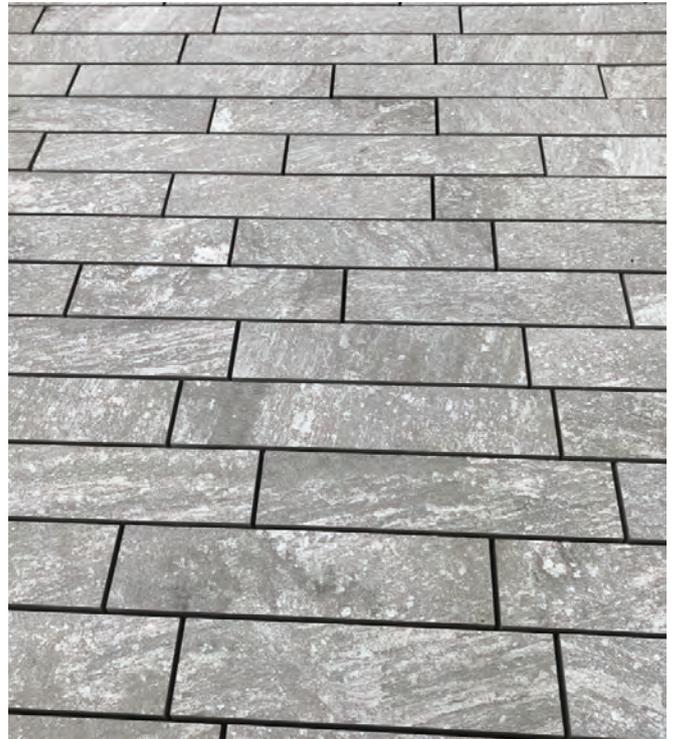
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 480; Pflästerungen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- www.tba.zh.ch; Aufpflästerung als Lärmquelle
- Kanton Zürich; Behindertengerechtes Bauen im öffentlichen Strassenraum

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Natursteinbeläge werden nur ausnahmsweise eingesetzt, wie zum Beispiel in Stadträumen von hoher Bedeutung und auf Aufenthaltsflächen, wo Standardbeläge aus gestalterischer Sicht nicht geeignet sind.
- Die Eignung von Natursteinplattenbeläge für behindertengerechte Wege wird bei Bedarf mit Spezialisten geprüft.



Anwendung und
Nutzen

Fusswege sollten leicht und angenehm zu be-
gehen, rutschsicher, frei von Hindernissen
und möglichst eben sein. Oberflächen sollten
einen glatten Belag haben und stets in ein-
wandfreiem Zustand gehalten werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinienn;

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 480; Pflästerungen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Kanton Zürich; Behindertengerechtes Bauen im öffentlichen Strassenraum

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Chaussierung mit grauem oder beigeem Brechsand wird an Orten ohne historische Bedeutung, auf grossen Geh- und Aufenthaltsflächen sowie entlang von Grünstreifen eingesetzt.
- Grauer Splitt wird in abgeschlossenen Grün- und Quaianlagen sowie bei Uferwegen ohne historische Bedeutung und bei einzelnen Baumscheiben verwendet.
- Grauer Rundkies wird nur in historischen und geschlossenen Grünanlagen eingesetzt.
- Die Eignung von Chaussierungen für behindertengerechte Wege wird bei Bedarf mit Spezialisten geprüft.



Anwendung und Nutzen

Fusswege sollten leicht und angenehm zu begehen, rutschsicher, frei von Hindernissen und möglichst eben sein. Oberflächen sollten einen glatten Belag haben und stets in einwandfreiem Zustand gehalten werden.

Eine Chaussierung ist ein wasserdurchlässiger Belag, der in Grünanlagen und entlang von Gewässern vorzusehen ist. Chaussierungen müssen bei jedem Wetter rutschfest sein. Bei Chaussierungen sollte das Gefälle von 1% nicht überschritten werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Stadt Zürich; Arbeitshilfe Versickerung in Stadträumen
- Kanton Zürich; Behindertengerechtes Bauen im öffentlichen Strassenraum

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Sitzgelegenheiten werden in Grünanlagen, auf Plätzen, Aufenthaltsstrassen und -flächen, in Wartebereichen und an Promenaden aufgestellt.
- Bei der Platzierung der Bänke wird besonders auf den Ausblick (Landschaft, Sichtachsen) und die Besonnung bzw. Beschattung geachtet.



Anwendung und
Nutzen

Im öffentlichen Raum werden Sitzbänke zum Ausruhen sowie in Aufenthalts- und Wartebereichen eingesetzt. Sie werden an Orten vorgesehen, wo Verweilen, Kommunizieren, Spielen, Essen und Trinken erwünscht ist.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Fussverkehr Schweiz; Öffentliche Sitzbänke

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Brunnen werden in aufenthaltsorientierten Bereichen aufgestellt.
- Monumentalbrunnen werden auf bedeutenden Plätzen und in Grünanlagen eingesetzt.
- Repräsentative Brunnen oder zentrale Trinkgelegenheiten sind in Zentrumsbereichen vorzusehen.
- Trinkbrunnen können bei Bedarf eingesetzt werden: Plätze, Trottoiraufweitungen, Verkehrsknoten, aufgewertete Strassenräume sind geeignete Orte für Trinkbrunnen.



Anwendung und Nutzen

Brunnen haben einen hohen kulturellen und gestalterischen Wert. Es wird grundsätzlich zwischen Monumentalbrunnen, repräsentativen Brunnen mit Trinkgelegenheit oder einfachen Trinkbrunnen unterschieden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Kunst in öffentlichen Räumen prägt das öffentliche Leben der Gemeinde Thalwil.
- Die Gemeinde Thalwil setzt sich ein für das Aufstellen von Kunst im öffentlichen Raum und fördert lokale Künstler.



Anwendung und
Nutzen

Kunst ist Teil des kulturellen Lebens und trägt zur Identität der Gemeinde Thalwil bei. Ausserdem schafft Kunst auch eine höhere Aufenthaltsqualität und Öffentlichkeit sowie neue Bezugspunkte. Sie verändert die Perspektive auf den Stadtraum.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Mit Informationen und Orientierungen für den Fussverkehr fördert die Gemeinde die Verknüpfung zwischen öffentlichem Verkehr und Fussverkehr.



Anwendung und
Nutzen

Orientierungshilfen steigern die Motivation zu gehen und vermitteln räumliche Informationen für Einheimische, Neuzugezogene und Ortsunkundige. Sie führen den Fussverkehr über durchgehende, sichere, ansprechende und hindernisfreie Fusswegverbindungen und gleichzeitig wird die Attraktivität der Zielorte gesteigert. Die Entwicklung einer Fussgängerwegleitung resp. eines Wegleitsystems für Fussgänger*innen kann bei komplexen Ortsstrukturen in Betracht gezogen werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- FWG; insb. Art. 6
- SVG; insb. Art. 5

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 829a; Strassensignale, Signalisation Langsamverkehr
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Fussverkehr Handbuch; Wegleitsysteme Fussverkehr

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Kleinbauten bieten einen Witterungsschutz, sind gut einsehbar und, sofern für die Öffentlichkeit offen, hindernisfrei zugänglich.
- Kleinbauten werden nur in stark frequentierten, aufenthaltsorientierten Räumen wie Grünanlagen, Plätzen und Haltestellen angeordnet.
- Wenn möglich werden in Kleinbauten mehrere Funktionen kombiniert (z. B. Kiosk und WC-Anlage).



Anwendung und
Nutzen

Kleinbauten sind Treff- und Orientierungspunkte, die an stark frequentierten und aufenthaltsorientierten Räumen, wie Plätzen, Grünanlagen und Haltestellen aufgestellt werden. Sie beleben den öffentlichen Raum und können in drei Kategorien unterteilt werden:

- Kleinarchitektur (Pavillion, Buvette);
- Infrastrukturbauten (WC-Anlage);
- Unterstände (Bus-Wartehäuschen, Velo-Unterstand).

Relevante Rechtsgrundlagen

- PBG; Verordnung über die nähere Umschreibung der Begriffe und Inhalte der baurechtlichen Institute sowie über die Mess- und Berechnungsweisen (Allgemeine Bauverordnung); ABV § 2a
- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»; Merkblatt 010, Sanitäranlagen
- SIA 500; Hindernisfreies Bauen

Literatur

- Hindernisfreie Architektur; Merkblatt 010 «Sanitäranlagen»; Merkblatt 120 «Bushaltestellen»
- Kanton St. Gallen; Empfehlung zur Anordnung und Gestaltung der Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr
- www.wc-guide.com

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Gemeinde Thalwil setzt sich dafür ein, Räume für Pflanzen und Bäume zu erhalten und aktiv zu fördern.
- Es sollen vor allem einheimische Baumarten gepflanzt werden.



Anwendung und
Nutzen

Bäume definieren den Raum und gliedern Siedlungsräume vertikal. Sie bieten einen natürlichen Kontrast zur harten Oberflächen von Strassen und Gebäuden. Sie besitzen eine hohe atmosphärische Qualität und eine wichtige ökologische Funktion und sind wichtige Schattenspenden. Durch diese Eigenschaften sind sie enorm klimawirksam und können die Luftqualität stark verbessern.

Relevante Rechtsgrundlagen

- Planungs- & Baugesetz (PBG)701.1
- Strassenabstandsverordnung 700.4
- Strassengesetz (StrG) 722.1
- Einführungsgesetz zum ZGB (EG zum ZGB) 722.1
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung)
- Strassenabstandsverordnung (SAV)700.4
- Allgemeine Bauverordnung (ABv)700.2

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 075; Fussgängerkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraumes, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 273; Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 660; Grünräume; Grundlagen und Projektierung
- VSS 40 677; Alleebäume; Grundlagen
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- www.strassenbaumliste.galk.de

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Bei der Wahl von Hecken werden Kriterien wie Gebietstypologie (Neubaugebiet, Industriegebiet, Altstadt), Raumwirkung (offen / geschlossen), Nutzung (ruhig / belebt), Untergrund (Bodenart, Wasserhaushalt) und Mikroklima (Temperatur, Wind) berücksichtigt.
- Sichtbehinderungen durch Hecken werden es insbesondere bei privaten Ein- und Ausfahrten vermieden (empfohlene max. Höhe: 60 cm).
- Auch bei Hecken soll man darauf achten, dass hauptsächlich heimische Arten vorherrschen.



Anwendung und Nutzen

Hecken sind raumgliedernde, Trenn- und Abschlusselemente, die zur Abgrenzung von Grünanlagen und privaten Bereichen eingesetzt werden. Durch den gebotenen Sichtschutz bekommen die Nutzer*innen ein Gefühl von Geborgenheit. Jedoch muss beim Unterhalt beachtet werden, dass die Hecken sich nicht zur Sichtbehinderung entwickeln.

Relevante Rechtsgrundlagen

- Planungs- & Baugesetz (PBG)701.1
- Strassenabstandsverordnung 700.4
- Strassengesetz (StrG) 722.1
- Einführungsgesetz zum ZGB (EG zum ZGB) 722.1
- Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedigungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung)
- Strassenabstandsverordnung (SAV)700.4
- Allgemeine Bauverordnung (ABv)700.2

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 273; Knoten; Sichtverhältnisse
- VSS 40 660; Grünräume; Grundlagen und Projektierung
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»
- Kantonale Richtlinien zur Erhebung der Qualität QII gemäss DZV im Kanton Zürich; Hecken, Feld- und Ufergehölze

Literatur

- Amt für Landschaft und Natur; Hecken; Merkblatt

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Trenn- oder Mittelstreifen, die nicht als Querungshilfe dienen, werden in der Regel als Grünstreifen ausgebildet.
- Ein Grünstreifen weist eine Breite von ≥ 0.60 m auf.



Anwendung und
Nutzen

Grünstreifen erhöhen die Attraktivität von Strassenräumen und stellen eine Abwechslung zum Asphalt dar. Sie können auf Mittelstreifen, oder als zu umfahrendes Hindernis bei Strasseneinmündungen oder Einengungen eingesetzt werden. Im Vergleich zum Asphalt benötigen Grünstreifen Pflege und Unterhalt. Allfällige Bepflanzungen dürfen die Sichtweiten nicht einschränken.

Relevante Rechtsgrundlagen

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 210; Entwurf des Strassenraumes, Vorgehen für die Entwicklung von Gestaltungs- und Betriebskonzepten
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraums, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 660; Grünräume; Grundlagen und Projektierung

Literatur

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Platzartige Verbreiterungen resp. Trottoir-aufweiten insbesondere in Zentrumsgebieten werden als Aufenthaltsflächen ausgebildet.
- Auf Fusswegen entlang von Grünanlagen, Gewässern oder Waldgebieten werden Orte für den Kurzaufenthalt eingerichtet.



Anwendung und Nutzen

Trottoir-aufweiten oder Kleinflächen entlang von Fusswegen können einen sehr hohen Wert für Fussgänger*innen haben. Ausgerüstet mit einer Bank, einem Baum oder einem Brunnen sind solche Orte ideal, um kurz innezuhalten, zu schwatzen, sich zu treffen oder sich einfach nur hinzusetzen und auszuruhen. Fusswege und Verbindungen sind besonders attraktiv, wenn sie entlang von Kleinflächen und Trottoir-aufweiten mit Sitzgelegenheiten geführt werden. Idealerweise wirken attraktive Fussweg bewegungsfördernd, insbesondere für ältere Menschen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente

Literatur

- Jan Gehl; Städte für Menschen

Haltung
Gemeinde Thalwil

- Die Gestaltung von Plätzen erfolgt abgestimmt auf die ortsspezifische Umgebung.
- Plätze in Thalwil erzielen eine identitätsstiftende Wirkung.
- Jeder Platz in Thalwil hat sein eigenes Nutzungsprofil und seinen eigenen Charakter.
- Wichtige Plätze werden von einer eigenen oder nah gelegenen Bushaltestelle erschlossen.
- Zumindest einen Teil des Platzes wird für die Aufenthaltsnutzung freigespielt. Idealerweise sind Plätze vom motorisierten Verkehr zu befreien oder verkehrsarm auszugestalten.



Anwendung und
Nutzen

Plätze sind für das öffentliche Leben einer Gemeinde zentral. Sie sind idealerweise multifunktional und haben je nach Lage und Ausgestaltung eine Ausstrahlung, die über das Quartier oder die Gemeinde hinausreicht. Plätze sind aber auch wichtig für die Orientierung und einer Ortschaft, als Aufenthaltsort, Treffpunkt für Versammlungen und Veranstaltungen.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 070; Fussgängerverkehr, Grundnormen
- VSS 40 075; Fussgängerverkehr, Hindernisfreier Verkehrsraum
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 850a; Markierungen, Ausgestaltung und Anwendungsbereiche
- VSS 40 852; Markierungen, Taktil-visuelle Markierungen für blinde und sehbehinderte Fussgänger
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur

- Jan Gehl; Städte für Menschen
- SVI; Projektierungsfreiräume bei Strassen und Plätzen; Merkblatt 2013/02

Haltung

Gemeinde Thalwil

- Wichtige Wege durch Parkanlagen und Grünflächen werden auch nachts beleuchtet.
- Auch kleine Grünflächen werden sorgfältig gestaltet und erhalten so, einen ästhetischen Wert.
- In grösseren Grünflächen werden ausreichend Sitz-, Spiel- und Aufenthaltsmöglichkeiten, inkl. öffentliche Toiletten vorgesehen.



Anwendung und Nutzen

Grünflächen sind besonders attraktive Aufenthaltsflächen für Fussgänger*innen. Anlagen mit Bäumen, Hecken, Sträuchern, Blumen und Rasenflächen bieten Ruhe und Erholung. Wege durch Parkanlagen und Grünflächen sind oft attraktive Fusswegverbindungen im Fusswegnetz. Eine Grünfläche sollte sicher aus den angrenzenden Quartieren erreichbar sein. Die Beleuchtung der Wege muss mit dem Masterplan Licht koordiniert werden.

Relevante Rechtsgrundlagen

- BehiG

Relevante Normen und Richtlinien

- VSS 40 210; Entwurf des Strassenraumes, Vorgehen für die Entwicklung von Gestaltungs- und Betriebskonzepten
- VSS 40 212; Entwurf des Strassenraumes, Gestaltungselemente
- VSS 40 215; Entwurf des Strassenraumes, Mehrzweckstreifen
- VSS 40 660; Grünräume; Grundlagen und Projektierung
- Fachstelle für behindertengerechtes Bauen; Richtlinien «Behindertengerechte Fusswegnetze»

Literatur